

DIE VERBÄNDE DER GESETZLICHEN KRANKENKASSEN IN HAMBURG

HANDELND FÜR DIE LANDESVERBÄNDE DER PFLEGEKASSEN



AOK Rheinland/Hamburg 22079 Hamburg

Hamburgische Pflegegesellschaft e.V.
Burchhardtstraße 19
20095 Hamburg

Bearbeitet durch:

AOK Rheinland/Hamburg
Die Gesundheitskasse
Unternehmensbereich Ambulante Versorgung
Geschäftsbereich Pflege
Pappelallee 22-26
22089 Hamburg
Ihr Ansprechpartner:
Heike Garir
Telefon: 040 2023-3206
E-Mail: Heike.Garir@rh.aok.de

Hamburg, 16.04.2020

Regelungen der Kranken- und Pflegekassen in Hamburg anlässlich der Corona-Pandemie

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Wunsches nach einer Regelung zur Umsetzung der Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes (GKV SV) sowie der Verbände der Krankenkassen auf Bundesebene zur Versorgung mit häuslicher Krankenpflege während der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 31.03.2020 in Hamburg, teilen wir Ihnen in Ergänzung zu unserem Schreiben vom 30.03.2020 nachfolgend mit:

1. Vertraglich vereinbarte Betreuungsschlüssel in ambulanten Intensiv-Wohngruppen

Die Kostenträger folgen den Empfehlungen des GKV SV vom 31.03.2020 zu dem oben genannten Punkt. Konkretisierungen bzw. weitergehende Absprachen auf Landesebene sind hierzu nicht erforderlich.

Eine Abweichung vom vertraglich vereinbarten Betreuungsschlüssel muss zwingend in jedem Einzelfall mit der vertragschließenden Krankenkasse, die die Genehmigung der HKP ausgesprochen hat, zeitlich befristet vereinbart werden.

Diese Regelung ist zunächst befristet bis zum 31. Mai 2020.

2. Qualifikationsanforderungen an Leistungserbringer im Rahmen der außerklinischen ambulanten Intensivpflege

Die Kostenträger folgen den Empfehlungen des GKV SV vom 31.03.2020 zu dem oben genannten Punkt. Konkretisierungen bzw. weitergehende Absprachen auf Landesebene sind hierzu nicht erforderlich.

Eine Abweichung von den vertraglich vereinbarten Qualifikationsanforderungen muss zwingend in jedem Einzelfall gegenüber der vertragschließenden Krankenkasse angezeigt und begründet sowie zeitlich befristet vereinbart werden.

Diese Regelung ist zunächst befristet bis zum 31. Mai 2020.

3. Personalmindestvorhaltung für bestehende Pflegedienste

Für den Fall, dass vor dem Hintergrund der aktuellen Pandemie mit dem Virus SARS-CoV-2 die Einhaltung der vertraglich festgelegten Personalmindestvorhaltung durch den Pflegedienst vorübergehend nicht sichergestellt werden kann, entscheiden die Krankenkassen/-verbände situationsangemessen über eine vorübergehende, zeitlich befristete Abweichung von den vertraglich vereinbarten Regelungen. Dabei ist eine fachgerechte Versorgung mit häuslicher Krankenpflege unter fachlicher Verantwortung der verantwortlichen Pflegefachkraft weiterhin sicherzustellen. Die Verantwortung trägt der Pflegedienst.

Der Pflegedienst zeigt den vertragschließenden Krankenkassen/-verbänden an, sofern die vertraglich festgelegte Personalmindestvorhaltung nicht erfüllt werden kann. Im Einzelfall wird eine zeitlich befristete Abweichung von der Personalmindestvorhaltung vereinbart.

Diese Regelung ist zunächst befristet bis zum 31. Mai 2020.

4. Telefonische Leistungserbringung von psychiatrischer häuslicher Krankenpflege

Es gilt weiterhin der Grundsatz: Die Leistung hat grundsätzlich weiterhin im persönlichen Kontakt zu erfolgen.

Bei Bedarf können mit der die HKP-Genehmigung aussprechenden Krankenkasse situationsangemessene Einzelfallentscheidungen unter bestimmten Voraussetzungen getroffen werden, was z.B. den Telefon- und Videokontakt betrifft.

Als Voraussetzungen sind hierbei zu beachten:

- der psychiatrische Patient befindet sich in laufender Versorgung / Bestandsfälle und
- der psychiatrische Patient ist nachweislich am COVID-19-Virus erkrankt bzw. steht nachweislich unter Quarantänemaßnahmen
- oder
- der psychiatrische Patient hat Angst aufgrund von Angststörungen vor dem Besuch des psychiatrischen Fachpflegedienstes (dieses muss ausdrücklich aus der Verordnung hervorgehen)
- oder
- es handelt sich um Personengruppen, die nach bisherigen Erkenntnissen ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben
 - Alter > 60 Jahre
 - oder
 - Patienten mit Herz-Kreislauf-erkrankungen, Diabetes, Erkrankungen des Atmungssystems, der Leber und der Niere sowie Krebserkrankungen
 - oder
 - Patienten mit unterdrücktem Immunsystem.

- Eine fachgerechte Versorgung durch den Leistungserbringer und unter seiner Verantwortung wird weiterhin gewährleistet
- die Verantwortung für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die videotechnische/ telefonische Kontaktaufnahme des Versicherten liegt bei dem Pflegedienst
- der Pflegedienst stellt im Falle der Umstellung von persönlichen Gesprächen auf Videokontakte/Telefonkontakte je Patient dar, welche Leistung telefonisch durchgeführt wird
- die Pflegedienste bestätigen die Angaben schriftlich gegenüber der Krankenkasse

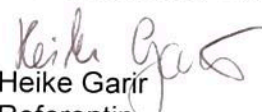
Diese Regelung ist zunächst befristet bis zum 31. Mai 2020.

5. Vorlage der Verordnung (Hinweis: hier bedarf es einer Regelung mit dem Verband der Ersatzkassen, der Knappschaft und der IKK classic)

Der vdek, BKK Landesverband NORDWEST, IKK classic und Knappschaft setzen die Empfehlung des GKV-SV um.

Wir hoffen, mit diesen Regelungen den Erfordernissen der derzeitigen pandemiebedingten Ausnahmesituation gerecht zu werden. Unser Ziel ist, im erforderlichen Einzelfall schnell und unbürokratisch auf die jeweiligen Anforderungen eingehen und diese einer Lösung herbeiführen zu können.

Mit freundlichen Grüßen


Heike Garir
Referentin